

## Beschluss Geschäftsordnung der BAG Frieden & Internationales

Antragsteller\*in: Sprecher\*innenteam BAG Frieden & Internationales  
Tagesordnungspunkt: 3 TOP 3: Geschäftsordnung - Debatte & Beschluss

### Antragstext

#### 1 § 1 Präambel

2 <sup>1</sup>Die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Frieden & Internationales von BÜNDNIS  
3 90/DIE GRÜNEN hat die Aufgabe, inhaltliche Konzepte und Strategien in den  
4 Themenbereichen Außenpolitik, Menschenrechte und humanitäre Hilfe, Friedens- und  
5 Sicherheitspolitik sowie zivile Krisenprävention und Abrüstung zu entwickeln und  
6 die Arbeit daran zu vernetzen. <sup>2</sup>Sie fördert einen umfassenden  
7 Sicherheitsbegriff, der neben militärischen Fähigkeiten insbesondere die  
8 menschliche Sicherheit, die feministische Aussenpolitik sowie gesellschaftliche,  
9 ökonomische, ökologische und kulturellen Bedingungen einbezieht und diese sowohl  
10 auf nationaler wie auch internationaler Ebene berücksichtigt. <sup>3</sup>Sie leistet damit  
11 einen Beitrag zur programmatischen Arbeit der Partei. <sup>4</sup>Die Arbeitsgrundlage und  
12 ihr Arbeitsrahmen ergeben sich aus der Satzung des Bundesverbandes (u.a. § 18)  
13 sowie dem Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BAG-  
14 Statut); das Bundesfrauenstatut findet, ebenso wie das Statut für eine  
15 vielfältige Partei, in der BAG Anwendung.

#### 16 § 2 Vielfalt und gleichberechtigte Teilhabe

- 17 1. Die BAG und ihre Mitglieder setzen es sich zum Ziel – auch in ihren  
18 entsendenden Gremien – Maßnahmen zu ergreifen, die zur gesellschaftlichen  
19 Vielfalt in der BAG beitragen und diese erhöhen, so dass sich auch  
20 vielfältige Perspektiven in unserer BAG abbilden.
- 21 2. <sup>1</sup>Grundsätzlich sind in der BAG mindestens die Hälfte der Ämter, Plätze,  
22 Funktionen und Delegationen mit Frauen zu besetzen. <sup>2</sup>Für Plätze, die  
23 Frauen vorbehalten sind, können als Ersatz nur Frauen gewählt werden.
- 24 3. <sup>1</sup>Bei Einladungen und Referent\*innen zu Veranstaltungen berücksichtigt die  
25 BAG, dass die eingeladenen Personen die gesellschaftliche Vielfalt  
26 widerspiegeln. <sup>2</sup>Darüber hinaus sind die Veranstaltungen grundsätzlich  
27 barrierefrei zu gestalten sowie Tagungszeiten und -räume sollen nicht  
28 sozial ausschließen. <sup>3</sup>Sie orientieren sich am Inklusionsleitfaden von  
29 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

#### 30 § 3 Mitglieder der BAG, Gäste und Rechte

- 31 1. <sup>1</sup>Die Mitglieder bilden die BAG. <sup>2</sup>Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere  
32 die Wahl und Abwahl des Sprecher\*innenteams sowie der Kooptierten, die  
33 Entgegennahme der Berichte des Sprecher\*innenteams, die Einbringung von  
34 Anträgen und Beschlussvorlagen sowie die Beschlussfassung darüber, die  
35 Beschlussfassung über die Änderung dieser Geschäftsordnung, die  
36 Beschlussfassung über die Auflösung der BAG sowie weitere Aufgaben, soweit

- 37 sich diese aus der Satzung des Bundesverbandes, dem BAG-Statut oder dieser  
38 Geschäftsordnung ergeben.
- 39 2. Die stimmberechtigten Mitglieder der BAG setzen sich gemäß § 5 des BAG-  
40 Statuts wie folgt zusammen:
- 41 1. bis zu 32 Delegierte der Landesverbände (2 pro Landesverband),
- 42 2. ein vom Bundesvorstand benanntes Bundesvorstandsmitglied,
- 43 3. ein von ihr zu benennendes Mitglied der Bundestagsfraktion,
- 44 4. ein von ihr zu benennendes Mitglied der Europaparlamentsfraktion,
- 45 5. zwei von ihr zu benennende Mitglieder der GRÜNEN JUGEND,
- 46 6. bis zu 16 Delegierte der Landtagsfraktionen (1 pro Landesverband),
- 47 7. jeweils ein Mitglied einer themenverwandten BAG, mit der eine  
48 einvernehmliche Kooperationsvereinbarung besteht,
- 49 8. bis zu sechs kooptierte Mitglieder (davon 2 stellvertretende  
50 Sprecher\*innen),
- 51 9. dem übrigen Sprecher\*innenteam der BAG.
- 52 3. <sup>1</sup>Für die zeitgerechte Meldung der stimmberechtigten Mitglieder an den  
53 Bundesverband sind die entsendenden Gremien und Organe verantwortlich. <sup>2</sup>Es  
54 zählt die zum Beginn der jeweiligen Tagung durch den Bundesverband dem  
55 Sprecher\*innenteam bereitgestellte Liste.
- 56 4. <sup>1</sup>Das volle Stimmrecht (2 Stimmen) der Landesverbände erhalten nur die  
57 mindestquotiert entsandten Delegationen. <sup>2</sup>Nicht mindestquotierte  
58 Delegationen haben nur eine Stimme.
- 59 5. <sup>1</sup>Ist eine Person zur gleichen Zeit von verschiedenen Gremien delegiert,  
60 oder in unterschiedlichen Rollen Teil der BAG, so besitzt sie nur  
61 einfaches Stimmrecht. <sup>2</sup>Zu Beginn der Tagung müssen Mehrfach-Delegierte dem  
62 Sprecher\*innenteam mitteilen, in welcher Rolle sie von ihrem Stimmrecht  
63 Gebrauch machen, um die entsprechende Berücksichtigung von  
64 Ersatzdelegierten zu ermöglichen.
- 65 6. <sup>1</sup>Die Mitglieder der BAG geben keine öffentlichen Erklärungen in Bezug auf  
66 die BAG ab. <sup>2</sup>Lediglich das Sprecher\*innenteam kann auf der Grundlage der  
67 Beschlüsse der BAG nach vorhergehender Absprache mit dem Bundesvorstand  
68 für die BAG öffentliche Erklärungen abgeben.
- 69 7. <sup>1</sup>Gäste haben, sofern die BAG nichts anderes mit einer Zweidrittelmehrheit  
70 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, grundsätzlich ein  
71 Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht. <sup>2</sup>Sie können sowohl als  
72 Kooptierte als auch in das Sprecher\*innenteam gewählt werden, sofern sie  
73 für letzteres die Voraussetzungen gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 erfüllen.

74 § 4 Sprecher\*innenteam

- 75 1. <sup>1</sup>Das ehrenamtliche Sprecher\*innenteam besteht aus zwei Sprecher\*innen  
76 sowie zwei stellvertretenden Sprecher\*innen. <sup>2</sup>Mit ihrer Wahl sind die  
77 stellvertretenden Sprecher\*innen zugleich in die BAG kooptiert.
- 78 2. <sup>1</sup>Die Sprecher\*innen und Stellvertreter\*innen werden gem. § 7 von der BAG  
79 mindestquotiert für die Dauer von zwei Jahren, gewählt. <sup>2</sup>Mitglieder des  
80 Sprecher\*innenteams können nur Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein;  
81 mit der Mitgliedschaft in der Partei endet auch die Mitgliedschaft im  
82 Sprecher\*innenteam. <sup>3</sup>Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines  
83 Mitglieds durch die BAG ist zulässig.
- 84 3. Die Aufgaben und Pflichten des gleichberechtigten Sprecher\*innenteams  
85 ergeben sich aus § 7 des BAG-Statuts und umfassen  
86 1. die Koordination der Arbeit der BAG,  
87 2. die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Tagungen,  
88 3. die Ausführung der Beschlüsse der BAG,  
89 4. die Vertretung der BAG gegenüber anderen Parteigremien,  
90 5. die jährliche Erstellung einer Arbeitsplanung und eines  
91 Rechenschaftsberichtes und ihre Bekanntgabe gegenüber der BAG, dem  
92 Bundesvorstand und den anderen BAGen,  
93 6. die mindestens einmal jährliche Berichterstattung über die Finanzen  
94 der BAG.
- 95 4. Ergänzend haben sie die Pflege der Kommunikationsmittel und -wege gem. §  
96 11 sicherzustellen und gegebenenfalls eingesetzte Arbeitsgemeinschaften,  
97 Kommissionen oder andere Untergliederungen zu unterstützen und zu  
98 beaufsichtigen.
- 99 5. Scheidet ein Mitglied des Sprecher\*innenteams vorzeitig aus, ist durch das  
100 verbleibende Sprecher\*innenteam bei nächster Gelegenheit eine Wahl für den  
101 Rest der zweijährigen Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds  
102 anzusetzen.

103 § 5 Kooptierte

- 104 1. <sup>1</sup>Die Kooptierten werden gem. § 7 von der BAG mindestquotiert und ohne  
105 Stellvertreter\*innen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. <sup>2</sup>Kooptierte,  
106 die nicht stellvertretende Sprecher\*innen sind, müssen nicht Mitglieder  
107 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein, dürfen jedoch auch keiner anderen Partei  
108 angehören; mit dem Beginn der Mitgliedschaft in einer anderen Partei endet

109 auch das Mandat als Kooptierte\*r. <sup>3</sup>Die Wiederwahl oder die vorzeitige  
110 Abberufung eine\*r Kooptierten durch die BAG ist zulässig.

111 2. Scheidet ein\*e Kooptierte\*r vorzeitig aus, ist durch das  
112 Sprecher\*innenteam bei nächster Gelegenheit eine Wahl für den Rest der  
113 zweijährigen Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds anzusetzen.

114 3. <sup>1</sup>Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 sind die stellvertretenden Sprecher\*innen  
115 zugleich Kooptierte. <sup>2</sup>Für sie gilt das Wahlverfahren gemäß § 7 Absatz 3  
116 und 4.

## 117 § 6 Tagungen

118 1. <sup>1</sup>Die BAG tagt in der Regel drei- bis viermal im Jahr, mindestens aber  
119 zweimal pro Jahr. <sup>2</sup>Die Tagungen sind öffentlich und erfolgen in  
120 persönlicher Anwesenheit, als rein elektronische Konferenz oder als  
121 hybride Veranstaltung. <sup>3</sup>Weitere Tagungen erfolgen auf Beschluss des  
122 Sprecher\*innenteams, auf Verlangen von mindestens sechs stimmberechtigten  
123 BAG Mitgliedern aus mindestens sechs Landesverbänden oder nach  
124 Aufforderung durch den Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. <sup>4</sup>Ein  
125 Ausschluss oder eine Einschränkung der Öffentlichkeit, etwa auf  
126 Parteiöffentlichkeit, kann von der BAG mit einer Zweidrittelmehrheit der  
127 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

128 2. <sup>1</sup>Die Termine der Tagungen werden durch das Sprecher\*innenteam  
129 grundsätzlich zu Jahresbeginn festgelegt und auf der Internetseite  
130 veröffentlicht. <sup>2</sup>Mitglieder und Gäste sind mit einer Frist von sechs  
131 Wochen über die E-Mail-Verteiler der BAG einzuladen. <sup>3</sup>Die Einladung soll  
132 den Zugang zu Antragsgrün (sofern verwendet) sowie einen  
133 Tagesordnungsvorschlag enthalten, der jedoch mit Blick auf eingehende  
134 Anträge und aktuelle politische Entwicklungen Änderungen unterliegen kann.

135 3. <sup>1</sup>Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der  
136 Tagung beim Sprecher\*innenteam in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung  
137 beantragen. <sup>2</sup>Über Anträge zur Tagesordnung entscheidet die BAG mit der  
138 Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.  
139 <sup>3</sup>Anträge, die eine Änderung dieser Geschäftsordnung, die Abwahl des  
140 Sprecher\*innenteams oder seiner Mitglieder oder die Abwahl eines  
141 kooptierten Mitglieds zum Gegenstand haben, müssen dem Sprecher\*innenteam  
142 spätestens sieben Wochen vor der Tagung zugehen. <sup>4</sup>Sie sind mit der  
143 Einladung zu versenden und bedürfen zur Annahme einer absoluten Mehrheit  
144 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. <sup>5</sup>Änderungsanträge zu  
145 vorgeschlagenen Geschäftsordnungsänderungen müssen dem Sprecher\*innenteam

146 wenigstens zwei Wochen vor der Tagung in Textform zugehen und sind von  
147 diesem unverzüglich den stimmberechtigten Mitgliedern zuzusenden.

148 4. <sup>1</sup>Die BAG ist beschlussfähig, wenn die Einladungsfrist zur Tagung  
149 eingehalten wurde und solange mehr als ein Drittel der stimmberechtigten  
150 Mitglieder anwesend ist.

151 5. <sup>1</sup>Die Tagung wird durch das Sprecher\*innenteam geleitet, welches auch das  
152 Protokoll führt. <sup>2</sup>Das Protokoll sowie alle Beschlüsse sind durch das  
153 Sprecher\*innenteam im Anschluss allen stimmberechtigten Mitgliedern sowie  
154 dem Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN innerhalb von zwei Wochen per  
155 E-Mail zuzusenden. <sup>3</sup>Bei Beschlüssen muss ersichtlich sein, wie viele  
156 Landesverbände bei der Beschlussfassung vertreten waren. <sup>4</sup>Die Beschlüsse  
157 sind auf der Internetseite der BAG mit gleicher Frist, bei Dringlichkeit  
158 schnellstmöglich, zu veröffentlichen.

159 6. <sup>1</sup>Es werden quotierte Redelisten in der Reihenfolge der Wortmeldungen  
160 geführt. <sup>2</sup>Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die anwesenden  
161 Frauen zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll. <sup>3</sup>Im Fall einer  
162 Abstimmung entscheiden diese mit einfacher Mehrheit der abgegebenen  
163 Stimmen.

164 7. <sup>1</sup>Die Aussprache zu den Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen wird  
165 durch das Sprecher\*innenteam im Voraus zeitlich und gegebenenfalls in  
166 Anzahl der pro und contra Beiträge ausgeglichen begrenzt. <sup>2</sup>Nach Ablauf  
167 dieser Zeit wird die Aussprache beendet, unabhängig vorhandener  
168 Wortmeldungen. <sup>3</sup>Eine Verlängerung kann auf Antrag durch die Mitglieder  
169 beschlossen werden.

## 170 § 7 Wahlverfahren

171 1. <sup>1</sup>Die BAG wählt zur Durchführung von Personenwahlen eine\*n Wahlleiter\*in  
172 sowie eine\*n stellvertretende\*n Wahlleiter\*in mit einfacher Mehrheit der  
173 abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Die Wahlleitung ist gesamtmindestquotiert.

174 2. <sup>1</sup>Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 3.

175 3. <sup>1</sup>Die Wahlen der Sprecher\*innen und der stellvertretenden Sprecher\*innen  
176 sind geheim. <sup>2</sup>Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn  
177 sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

178 4. <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen  
179 erhält. <sup>2</sup>Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr  
180 als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>3</sup>Kommt eine solche  
181 Entscheidung auch im 2. Wahlgang nicht zustande, findet im 3. Wahlgang

182 eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen  
183 zwischen den beiden Bestplatzierten des 2. Wahlgangs statt.

184 5. Wahlen für die Kooptierten können in einem Wahlgang erledigt werden.

185 6. Die digitale Wahl ohne Schlussabstimmung per Briefwahl ist zulässig, da  
186 die BAG kein Parteiorgan im Sinne §12 der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE  
187 GRÜNEN ist.

188 7. <sup>1</sup>Alle Kandidat\*innen erhalten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen  
189 die Möglichkeit zur mündlichen Vorstellung in bis zu drei Minuten. <sup>2</sup>Im  
190 Anschluss an die Vorstellung sind jeweils bis zu drei Fragen an die  
191 Kandidat\*innen möglich.

192 8. Die Auszählung und das Ergebnis sind in geeigneter Form zu dokumentieren.

193 9. Für rein digitale oder hybride Tagungen, bei denen Personenwahlen  
194 erforderlich sind, gibt sich die BAG eine ergänzende Wahlordnung, die  
195 durch das Sprecher\*innenteam als Antrag fristgerecht zur Beschlussfassung  
196 durch die BAG einzubringen ist.

## 197 § 8 Inhaltliche Anträge, Beschlüsse und Abstimmungen

198 1. <sup>1</sup>Inhaltliche Anträge und Beschlussvorlagen sind von den  
199 Antragsteller\*innen so rechtzeitig beim Sprecher\*innenteam einzureichen,  
200 dass diese spätestens drei Wochen vor der Tagung in geeigneter Weise der  
201 BAG bekanntgegeben werden können. <sup>2</sup>Änderungsanträge zu inhaltlichen  
202 Anträgen und Beschlussvorlagen sind spätestens zehn Tage vor der Tagung in  
203 geeigneter Weise einzureichen. <sup>3</sup>Die fristgerechte Einstellung bei  
204 Antragsgrün ist ausreichend. <sup>4</sup>Können diese Fristen in dringenden Fällen  
205 nicht eingehalten werden, sind Dringlichkeitsanträge jederzeit möglich.  
206 <sup>5</sup>Die BAG entscheidet diesbezüglich mit absoluter Mehrheit der abgegebenen  
207 Stimmen über das weitere Verfahren.

208 2. <sup>1</sup>Im Vorgriff auf die jeweilige Tagung sollen auf Einladung des  
209 Sprecher\*innenteams, wann immer möglich und insbesondere bei Vorliegen von  
210 Änderungsanträgen, in den sieben Tagen vor der Tagung  
211 Antragsteller\*innentreffen digital durchgeführt werden. <sup>2</sup>In diesem Rahmen  
212 sind Änderungen, die zu einer Einigung führen, bis zur Beschlussfassung  
213 durch die BAG zulässig.

214 3. <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten  
215 Mitglieder gefasst. <sup>2</sup>Minderheitenvoten sind dem Protokoll beizufügen.  
216 <sup>3</sup>Rückholanträge bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden  
217 stimmberechtigten Mitglieder.

218 4. <sup>1</sup>Beschlüsse über Mitgliedschaften in Initiativen, Gruppen und Verbänden  
219 bedürfen der Bestätigung durch den Bundesvorstand. <sup>2</sup>Die Unterzeichnung von  
220 Aufrufen und Erklärungen findet in Abstimmung mit dem Bundesvorstand  
221 statt.

222 § 9 Finanzen

- 223 1. <sup>1</sup>Die BAG verfügt im Rahmen des Haushalts der Bundespartei über ein  
224 eigenes, jährliches Finanzbudget zur Erfüllung ihrer Aufgaben. <sup>2</sup>Das  
225 Sprecher\*innenteam verwaltet das Budget im Rahmen der Beschlüsse der BAG  
226 und ist gegenüber der BAG gem. § 4 Absatz 3 e. und f. Rechenschaft  
227 schuldig.
- 228 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BAG fremd sind,  
229 oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 230 3. <sup>1</sup>Aus dem BAG-Budget werden die Tagungskosten der BAG (z.B. angemessene  
231 Aufwandsentschädigungen für Referent\*innen, Reise- und Übernachtungskosten  
232 des Sprecher\*innenteams, der Kooptierten und im Auftrag der BAG reisender  
233 Mitglieder) sowie Kosten der digitalen Kommunikation (z.B. Internetseite,  
234 E-Mail-Verteiler, Softwarelizenzen) bestritten. <sup>2</sup>Kosten für Gäste werden  
235 erstattet, sofern Erstattungsanträge innerhalb von vierzehn Tagen nach der  
236 Tagung dem Sprecher\*innenteam vorgelegt werden und der laufende Haushalt  
237 der BAG dies für alle antragstellenden Gäste gleichermaßen zulässt.
- 238 4. Es gilt die Erstattungsordnung des Bundesverbandes.

239 § 10 Arbeitsgemeinschaften und Kommissionen

- 240 1. <sup>1</sup>Zur Unterstützung der programmatischen und inhaltlichen Arbeit der BAG  
241 können, in Absprache mit dem Sprecher\*innenteam gem. Absatz 2,  
242 Arbeitsgemeinschaften (AGen) mit Schwerpunktthemen im Aufgabenbereich der  
243 BAG gebildet werden. <sup>2</sup>Durch die Bündelung von themenspezifischer Expertise  
244 und Interessen sowie die Einbindung externer Expert\*innen, können sie  
245 Positionen entwickeln und Beschlussvorlagen vorbereiten, die der Vielfalt  
246 der stimmberechtigten Mitglieder der BAG Rechnung tragen.
- 247 2. <sup>1</sup>Die Mitglieder der BAG können die Gründung einer AG jederzeit  
248 vorschlagen. <sup>2</sup>Über ihre Einrichtung und Auflösung entscheidet das  
249 Sprecher\*innenteam. <sup>3</sup>Die AGen stehen grundsätzlich allen Interessierten  
250 offen.
- 251 3. <sup>1</sup>Die AGen werden von jeweils zwei Personen aus dem Kreis der BAG,  
252 langfristig engagierter Gäste und von Personen, die ihr ernsthaftes  
253 Interesse glaubhaft machen, koordiniert. <sup>2</sup>Diese werden durch das  
254 Sprecher\*innenteam in Absprache mit der AG benannt und nicht durch die BAG  
255 gewählt. <sup>3</sup>Sie üben damit auch keine Sprecher\*innenfunktion aus, sondern  
256 handeln ausschließlich in Absprache mit dem gewählten Sprecher\*innenteam  
257 der BAG.
- 258 4. <sup>1</sup>Die AGen dienen der internen Unterstützung der BAG und haben keinen  
259 Auftrag zur Kommunikation über die BAG hinaus, mit Ausnahme von

260 Terminabsprachen für externe Expert\*innen. <sup>2</sup>Für die Verteilerkommunikation  
261 der AGen ist die Kommunikationsstrategie der BAG bindend.

262 5. <sup>1</sup>Zur Aufarbeitung spezifischer Fragestellungen, die durch Organe oder  
263 Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Absprache mit dem Sprecher\*innenteam  
264 an die BAG überwiesen wurden, kann die BAG jeweils eine Kommission  
265 einrichten. <sup>2</sup>Der personelle, zeitliche, finanzielle sowie  
266 ablauforganisatorische Umfang ergibt sich aus der Fragestellung und ist  
267 anlassbezogen auf Antrag des Sprecher\*innenteams durch die BAG auf Basis  
268 dieser Geschäftsordnung festzulegen. <sup>3</sup>Sofern erforderlich, kann sich die  
269 Kommission eine eigene Geschäftsordnung geben.

## 270 § 11 Kommunikation

271 1. <sup>1</sup>Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie zur allgemeinen Kommunikation  
272 gegenüber allen Interessierten betreibt, administriert und betreut das  
273 Sprecher\*innenteam einen entsprechenden Onlineauftritt. <sup>2</sup>Darüber hinaus  
274 stellt das Sprecher\*innenteam BAG relevante Dokumente in der Grünen Wolke  
275 zur Verfügung.

276 2. <sup>1</sup>Zur Kommunikation mit den Mitgliedern sowie den Gästen der BAG  
277 administriert und moderiert das Sprecher\*innenteam einen internen E-Mail-  
278 Verteiler (Arbeitsverteiler) sowie einen offenen Newsletter. <sup>2</sup>Darüber  
279 hinaus wird den Koordinator\*innen der AGen ein E-Mail-Verteiler  
280 bereitgestellt, der durch diese selbst zu administrieren sowie zu  
281 moderieren und nur für interne Zwecke zu verwenden ist.

282 3. <sup>1</sup>Der Arbeitsverteiler umfasst alle stimmberechtigten Mitglieder,  
283 langfristig engagierte Gäste und Personen, die ihr ernsthaftes Interesse  
284 glaubhaft machen. <sup>2</sup>Über die Aufnahme sowie Entfernung von Gästen und  
285 weiteren Personen entscheidet das Sprecher\*innenteam. <sup>3</sup>Der  
286 Arbeitsverteiler dient ausschließlich der Vor- und Nachbereitung der  
287 Tagungen, der Anbahnung und Förderung konkreter themenbezogener  
288 Zusammenarbeit sowie der Information über relevante, themenbezogene  
289 Veranstaltungen.

290 4. Der Newsletter dient ausschließlich dem Sprecher\*innenteam zur Ankündigung  
291 von Veranstaltungen und der Verteilung relevanter und themenbezogener  
292 Informationen an die Interessierten der BAG.

293 5. <sup>1</sup>Inhaltliche Diskussionen finden vorrangig auf den Tagungen sowie in den  
294 Arbeitsgruppen statt. <sup>2</sup>Darüber hinaus können diese in eigener  
295 Verantwortung im offenen Bereich von Discourse bzw. mit Bezug auf eine

296 anstehende Tagung und unter Moderation des Sprecher\*innenteams im  
297 geschlossenen Bereich der BAG von Discourse geführt werden.

298 6. Darüber hinaus finden inhaltliche Auseinandersetzungen mit Anträgen und  
299 Beschlussvorlagen im Vorfeld der Tagungen im Kommentarbereich von  
300 Antragsgrün statt.

301 7. Für digitale bzw. hybride Tagungen sowie Sitzungen der AGen stellt das  
302 Sprecher\*innenteam entsprechende digitale Räume zur Verfügung.

## 303 § 12 Datenschutz

304 1. Jede\*r, der mit personenbezogenen Daten Umgang hat (z.B.  
305 Sprecher\*innenteam und ggf. Koordinator\*innen der AGen), muss bei der  
306 Aufnahme seiner/ihrer Tätigkeit Kenntnisse über die Grundzüge des  
307 Datenschutzes und die spezifischen Regelungen erwerben und anschließend  
308 schriftlich eine entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnen,  
309 die beim Sprecher\*innenteam zu hinterlegen ist.

310 2. Es dürfen nur solche Daten verarbeiten, die im Rahmen ihrer  
311 Aufgabenstellung erforderlich sind (Berechtigungskonzept).

312 3. <sup>1</sup>Um die Vorschriften der DS-GVO zu realisieren, müssen alle  
313 organisatorischen Maßnahmen beachtet werden, die in Form von Richtlinien  
314 und Arbeitsanweisungen im Datenschutzhandbuch von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
315 formuliert sind. <sup>2</sup>Personen, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben,  
316 müssen sich regelmäßig über Neuerungen in diesem Bereich informieren.

317 4. Weiterhin besteht die Pflicht, in Fragen des Datenschutzes mit der\*m  
318 betriebliche\*n Datenschutzbeauftragte\*n zusammenzuarbeiten und sie/ihn  
319 über Probleme in Zusammenhang mit dem Datenschutz zu unterrichten.

320 5. Jede Person, die Umgang mit personenbezogenen Daten hat, muss über das  
321 Ende ihrer/seiner Aufgabe in der BAG hinaus die Vertraulichkeit wahren.

## 322 § 13 Geltung

323 1. Die Geschäftsordnung der BAG Frieden & Internationales von BÜNDNIS 90/DIE  
324 GRÜNEN tritt am Tag ihrer Beschlussfassung vorläufig in Kraft und ist dem  
325 Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussfassung vorzulegen.

326 2. Vorhandene Beschlüsse der BAG, die Vorgaben für die Geschäftstätigkeit der  
327 BAG enthalten und in Punkten dieser Geschäftsordnung widersprechen,  
328 verlieren mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung ihre Gültigkeit in den  
329 betroffenen Punkten.

330 Die vorliegende Geschäftsordnung der Bundesarbeitsgemeinschaft Frieden &  
331 Internationales wurde durch ihre Mitglieder auf der Tagung vom 01.04.2022  
332 angenommen. Sie wurde weitergehend nach Vorlage in der hiesigen Form und  
333 unverändert durch den Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am XX.XX.2022  
334 beschlossen.

## Begründung

Vorlage gem. Beschluss der BAG Frieden & Internationales vom 12.02.2022:

<https://bagfrieden-02-2022.antragsgruen.de/bagfrieden-02-2022/entwurf-einer-geschäftsordnung-der-bag-frieden-internationales-15353>

Bezüge:

Grüne Regeln (Satzung, Frauenstatut, Vielfaltsstatut), Stand vom 05.07.2021; <https://cms.gruene.de/uploads/documents/210705-Satzung-Bundesverband-mit-verlinktem-Inhaltsverzeichnis-2.pdf>

Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, aktualisiert 15. - 17. November 2019; <https://cms.gruene.de/uploads/documents/BAG-Statut.pdf>

Geschäftsordnung der Bundesversammlungen, aktualisiert 20. - 22. November 2015; [https://cms.gruene.de/uploads/documents/20170306\\_Geschaeftsordnung\\_BDK\\_neu.pdf](https://cms.gruene.de/uploads/documents/20170306_Geschaeftsordnung_BDK_neu.pdf)

Datenschutzhandbuch von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; [https://wolke.netzbegruenung.de/apps/files/?dir=/1\\_Bundesverband/Service%20%26%2---0Orga/Datenschutz&fileid=26647907](https://wolke.netzbegruenung.de/apps/files/?dir=/1_Bundesverband/Service%20%26%2---0Orga/Datenschutz&fileid=26647907)